

B e i l a g e

zum königlichen Decrete, einige das Pensionswesen berührende ständische Anträge betr.

(Vergl. das k. Decret und die Berathung über dasselbe S. 2338 f. dieser Nummer.)

Die Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 24. April 1851, soweit sie zu dem in der ständischen Schrift vom 31. März 1851 (Landt.-Acten 1850/1851, I. Abth., S. 782) niedergelegten Antrage:

„Die hohe Staatsregierung wolle den darin bezeichneten Plan nicht aufgeben, vielmehr denselben einer nochmaligen Prüfung unterwerfen und das Resultat derselben einer künftigen Ständeversammlung vorlegen lassen“

Anlaß gegeben haben, lauten (Seite 459 der Landtagsacten) wörtlich:

„Es ist hierbei nicht zu verkennen, daß es, um den Zweck vollständig und in umfassender Weise zu erreichen, eigentlich nur ein vollkommen wirksames und durchgreifendes Mittel gäbe, welches darin bestehen müßte, daß das gesammte Pensionswesen für die Civil- und Militärstaatsdiener und deren Hinterlassenen von der laufenden Finanzverwaltung unabhängig gemacht und als eine ganz selbstständige, in sich abgeschlossene Anstalt organisiert würde, welche die Mittel zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse zunächst aus den eigenen Beiträgen der pensionsberechtigten Staatsdiener und soweit diese nicht zureichten, aus den ihr sonst zuzuwendenden eigenthümlichen Einnahmequellen zu schöpfen hätte.“

Im weitem Fortgange ist jedoch dieser Aeußerung von der Staatsregierung auch noch hinzugefügt gewesen, daß der für eine solche Operation in mehrfacher Hinsicht günstige Zeitpunkt unbenutzt vorübergegangen sei, und daher jetzt, wenn es an und für sich auch noch thunlich erscheine, in den bezeichneten Weg einzulenken, die Durchführung irgend eines hierauf berechneten Planes für den Anfang sehr bedeutende finanzielle Anstrengungen erheischen würde, um den Pensionsfond in nicht zu ferner Zeit mit den zu seinem selbstständigen Bestehen erforderlichen Mitteln auszustatten, eine solche besondere Anstrengung aber, zu Gunsten einer erst später eintretenden Zeit, der ohnehin schon sehr belasteten Gegenwart nicht wohl anzufinnen und daher hauptsächlich aus diesem Grunde von einer umfassendern Umgestaltung in jenem Sinne noch abzusehen gewesen sei.

Insbondere aber wurde rücksichtlich der von den Staatsdienern selbst zum Pensionsfond zu leistenden Beiträge, welche überdem ausdrücklich nur zur Erleichterung der vom Staate für Staatsdienerwitwen und Waisen übernommenen Pensionslast bestimmt seien, Seite 461 daselbst unter Punkt 3 noch bemerkt, daß diese Beiträge,

wenn man die Staatsdiener auch hinsichtlich der Dienerpension verhältnißmäßig zur Mitleidenheit ziehen wollte, auf eine Höhe würden gesteigert werden müssen, die für die geringer Besoldeten dermalen gar nicht zu ertragen wäre und die selbst die höher Besoldeten im höchsten Grade drückend empfinden würden. Dieses System erscheine daher nur ausführbar, wenn man sich gleichzeitig zu einer durchgängigen Erhöhung wenigstens der niedrigen Gehaltsklassen entschließen wollte, wodurch aber wieder der finanzielle Nutzeffect der erstern Maßregel ganz oder zum größten Theile verloren gehen würde.

Wenn man nun mittelst der obreferirten Andeutungen zum Entwurfe des nachmaligen Ergänzungsgesetzes vom 24. April 1851, durch welche der ständische Antrag in der Schrift vom 31. März 1851 hervorgerufen worden, abweichend von den frühern Verhandlungen über den Entwurf zum Civilstaatsdienergesetze, bei welchem letztern (vergl. Landtagsacten vom Jahre 1833/34, Abtheilung I Band 4, Seite 45 und 300, ingleichen Abtheilung II Band 1, Seite 280 und besonders Seite 298 und 308) stets nur von Begründung einer selbstständigen Pensionsanstalt für Witwen und Waisen die Rede war, die Errichtung einer solchen Anstalt auch für den Zweck der Pensionsgewährung an die Diener selbst in den Kreis der diesfälligen Erwägung gezogen hat, so ist dies doch keineswegs in dem Sinne und mit der Absicht geschehen, um die Betretung dieses Wegs als empfehlenswerth zu bezeichnen.

Für eine Anstalt der letztgedachten Art läßt sich nämlich kaum eine genügende Rechnungsgrundlage gewinnen, um a priori die für die Nachhaltigkeit ihres Bestehens dabei vorauszusetzenden finanziellen Erfordernisse bemessen und feststellen zu können. Denn außer dem auf allgemeinen Erfahrungen beruhenden Gesetze der menschlichen Lebensdauer und Sterblichkeit ist für den Eintritt und die Höhe der Dienerpension zugleich die subjective, physische und psychische Leistungsfähigkeit des betreffenden Dieners maßgebend, welche ihrer Natur nach die Ableitung eines zutreffenden Erfahrungsmoments, als Basis für eine darauf zu gründende Wahrscheinlichkeitsberechnung, nicht wohl zuläßt, sondern mehr oder weniger im gegebenen einzelnen Falle einer relativen Beurtheilung anheimfällt.

Abgesehen von diesem hauptsächlichlichen Bedenken, welches allein schon hinreichen möchte, um von der Idee der Errichtung eines besondern Pensionsinstituts für die Diener abzusehen, scheint aber auch den sonstigen, schon damals gegen die Ausführung des angeregten Planes geltend zu